



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Pro iure animalis
Herr Harald Hoos
Bornergasse 45
76829 Landau

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mufv.rlp.de
<http://www.mufv.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
105-63 303/2010-1#68
Referat 1054

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Frau Daisy Liebau
daisy.liebau@mufv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5908
06131 16-175908

13. 07. 10

Novellierung des Landesjagdgesetzes

Ihr Offener Brief vom 01.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 01. Juni 2010 zur Novellierung des Landesjagdgesetzes an Herrn Ministerpräsidenten Kurt Beck, Frau Staatsministerin Conrad sowie Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Umwelt Forsten und Verbraucherschutz habe auch ich erhalten.

Der von der Landesregierung erarbeitete Gesetzentwurf ist am 09. März 2010 dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet worden.

Die Jagd ist von gesellschaftlicher, kultureller, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Neben dem Schutz des Wildes und dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensräume zählt die Herbeiführung und Wahrung der an die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft angepasster Wildbestände zu den Hauptaufgaben der Jagd.

1/3

Verkehrsanbindung

- ☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.
- ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

- Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)





Ihre Auffassung, es sei im Sinne des Tierschutzes keine Weiterentwicklung des Gesetzes erfolgt, teile ich nicht. Die Erkenntnisse der wildbiologischen Forschungen sind ebenso Eckpfeiler des neuen Gesetzes, wie eine Reaktion auf veränderte Wildbestände und eine bessere Verankerung von Tierschutzbelangen.

Beispielhaft nenne ich folgende Neuregelungen in dem Gesetzestext:

- Die Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist u. a. unter Berücksichtigung des Artenschutzes angepasst.
- Die Jagdausübung über und an Gewässern mit bleihaltiger Schrotmunition ist untersagt.
- Auf alle Wildarten ist die Jagdausübung mit Pfeil und Bogen untersagt.
- Die Jagdausübung im Umkreis von Grünbrücken (Querungshilfen für Wildtiere an Straßen oder Schienenwegen) ist untersagt.
- Die Tierseuchenbekämpfung ist als Auftrag für die Jagd verankert.
- Jagdnachbarn sind verpflichtet, zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden des Wildes, Vereinbarungen zum Aufsuchen und Versorgen von krankem und verletztem Wild zu treffen.
- Sofern Hilfe durch den Jagdpächter, die Polizei, Gemeinde- oder Forstverwaltung nicht erlangt werden kann, dürfen Personen die verletztes oder krankes Wild auffinden, dieses versorgen, d.h. z.B. aufnehmen und zum Tierarzt bringen.
- Hunde und Katzen dürfen nur getötet werden, soweit sie erkennbar wildern und andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht greifen. Hier ist das Gebot zur Verhältnismäßigkeit der Mittel verankert.

Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens war eine Anhörung der von der Jagdrechtsmaterie berührten Verbände und Institutionen sowie intensive Gespräche im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs. Die dabei vorgetragenen Einlassungen wurden nach fachlicher Prüfung und im Falle konträrer Auffassung entspre-

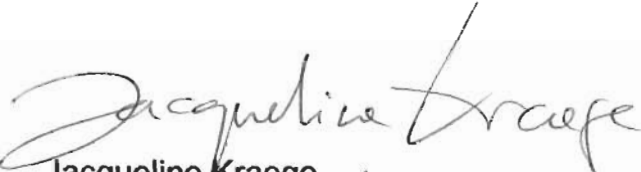


chender Abwägung in den Normtext aufgenommen, der am 23. Juni 2010 vom Landtag beschlossen worden ist.

Damit liegt nunmehr ein zeitgemäßes und im Sinne der umfassenden Zielsetzung ausgewogenes Jagdrecht im Lande Rheinland-Pfalz vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Jacqueline Kraege